



# Deckvertrag NOVENTIS

## Decksaison 2011

Zwischen

Franz Ketzer, Angerstraße 6, 84098 Hohenthann (Hengsthalter)

Name des Hengstes: Noventis (HA)

Noventis ist stationiert auf der Deckstation:

Pferdehof Hohenthann, Obergambach 1a, 84098 Hohenthann

und dem/der Stutenbesitzer(in)

Frau/Herrn: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel.nr.: \_\_\_\_\_

Name der Stute: \_\_\_\_\_

Lebensnummer: \_\_\_\_\_ Geb.datum: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Ankunftsdatum der Stute: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2011

Abholdatum der Stute: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2011

Eine Kopie des Originalpapiers liegt als Anlage bei.

Die Stute hat keine Papiere.

Pferdepass wurde bei Übergabe der Stute dem Hengsthalter ausgehändigt.

Nachweis über Haftpflichtversicherung:

Versicherung/ Nummer: \_\_\_\_\_

wird folgende Deckvereinbarung geschlossen:

### § 1 Decktaxe

1. Die Decktaxe beträgt 200,- . Die Zahlung des Deckgelds berechtigt zur Inanspruchnahme des Hengstes Noventis im Natursprungverfahren innerhalb der Decksaison 2011.
2. Der Hengst Noventis deckt im Natursprung ausschließlich nach zuvor durchgeführter Follikelkontrolle durch einen Fachtierarzt.
3. Der Stutenbesitzer erklärt, dass der Hengsthalter bzw. die Deckstation seine Stute ggf. tierärztlich untersuchen bzw. behandeln lassen darf. Der Tierarzt rechnet nach erfolgter Behandlung direkt mit dem Stutenbesitzer ab.

- Über die erfolgte Bedeckung wird eine Deckbescheinigung (Deckschein) ausgestellt. Die Bescheinigung wird nach der Geburt des Fohlens und nach Zahlung der Decktaxe und sämtlicher Nebenkosten zugestellt. Zur ordnungsgemäßen Ausstellung des Deckscheins ist die Vorlage des Abstammungsnachweises der Stute notwendig (Kopie genügt).
- Die Decktaxe ist spätestens bei Abholung der Stute zur Zahlung fällig. Die Zahlung der Decktaxe erfolgt in bar.

## § 2 Gesundheitsnachweise

- Die Stute muss aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Tupferprobe sowie Influenza- und Tetanus- Impfung sind notwendig und nachzuweisen (Kopie genügt).
  - Der Stutenbesitzer versichert, dass die Stute aus einem gesunden Bestand kommt und dass in diesem Bestand keine Stute innerhalb der letzten zwei Monate verfohlt hat. Die tierärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Bedeckung nicht älter als drei Wochen sein.
  - Es werden nur äußerlich gesund erscheinende Stuten eingestellt. Der Hengsthalter bzw. Deckstation behält sich vor, eine Stute in schlechter Verfassung abzulehnen.
  - Der Stutenbesitzer ist verpflichtet, Krankheiten oder Untugenden der Stute dem Hengsthalter bzw. der Deckstation unaufgefordert mitzuteilen
  - Die Stute darf mindestens hinten keine Eisen tragen.
  - Folgende Besonderheiten der Stute müssen beachtet werden:
- 

## § 3 Unterbringung der Stute

- Pensionskosten  
Die Pensionskosten betragen pro Tag 10,- Euro. Diese sind spätestens bei Abholung der Stute bar zu begleichen. Die Pensionskosten enthalten: tägliches Misten, 3x täglich Fütterung
- Pfandrecht  
Bei einem längeren Aufenthalt sind die Pensionskosten jeweils monatlich zum Monatsersten zu begleichen. Befindet sich der Einsteller einer Stute mit den Pensionskosten von 2 Monaten im Rückstand, steht der Deckstation an dem eingestellten Pferd das Vermieter-Pfandrecht zu. Es kann dann nach Ankündigung als Pfandgut freihändig verkauft werden.



#### **§ 4 Lebendfohlengarantie**

1. Der Hengsthalter gewährt eine Lebendfohlengarantie zu nachfolgenden Bedingungen.
2. Die Lebendfohlengarantie gilt, wenn die Stute nicht aufnimmt oder resorbiert (tierärztliche Bescheinigung erforderlich).
3. Der Anspruch auf Neubedeckung wegen Lebendfohlengarantie kann nicht abgetreten, verkauft oder sonst wie weitergegeben werden. Der Anspruch ist nicht auf eine andere Stute übertragbar.
4. Die Stute muss zuchttauglich, sachgerecht gehalten und keinerlei medizinischen Eingriffen unterzogen worden sein. Der Anspruch ist im Zweifelsfall durch ein tierärztliches Attest zu belegen.
5. Ist der Anspruch berechtigt, hat der Stutenbesitzer Anspruch auf die Nachbedeckung dieser Stute in dieser Decksaison, ohne dafür Deckgeld bezahlen zu müssen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Stute muss bis zum 31.7. diesen Jahres wieder zur Bedeckung gebracht werden.
6. Lebendfohlengarantie bedeutet nicht, dass der Hengsthalter bzw. die Deckstation dem Züchter ein lebendes Fohlen garantiert.

#### **§ 5 Farbgarantie**

1. Der Hengsthalter gewährt keine Farbgarantie.

#### **§ 6 Haftungsausschluss**

1. Der Hengsthalter bzw. die Deckstation haften im Umgang mit der zu bedeckenden Stute nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Auch für Schäden, die beim Deckakt an der Stute oder am Begleitpersonal entstehen, haftet der Hengsthalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von sich selbst oder seinen Helfern. Dies gilt auch bei Unfällen aller Art, Krankheiten, Verletzungen oder Tod der Stute oder eines Fohlens bei Fuß.
2. Für eingestellte Stuten und ggf. deren Fohlen tragen der Hengsthalter bzw. die Deckstation nicht das Risiko der Tierhalterhaftung. Der Stutenbesitzer bleibt im Rahmen des § 833 BGB als Tierhalter verantwortlich. Er ist verpflichtet, eine angemessene Versicherung für das Risiko der Tierhalterhaftung abzuschließen.
3. Im übrigen erklärt der Stutenbesitzer, dass er persönlich die Haftung für alle Schäden, die durch seine Stute oder deren Fohlen entstehen, allumfänglich übernimmt.



## § 7 Sonstiges

1. Außer den in diesem Deckvertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
2. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Deckvertrag planwidrige Regelungslücken enthält.
3. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrags erhalten.
4. Der Stutenbesitzer erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die o.g. Bedingungen anerkennt.
5. Alle Kosten verstehen sich inkl. der gesetzl. MWSt.

Hohenthann, den \_\_. \_\_. 2011

---

Stutenbesitzer

---

Franz Ketzer